

Empfehlungen zur Umsetzung von § 5 KKG

Mitteilungen von der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts an das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

A. Überblick

I. Ziel der Neuregelung

- Besserer Schutz von Kindern, vor allem vor sexualisierter Gewalt

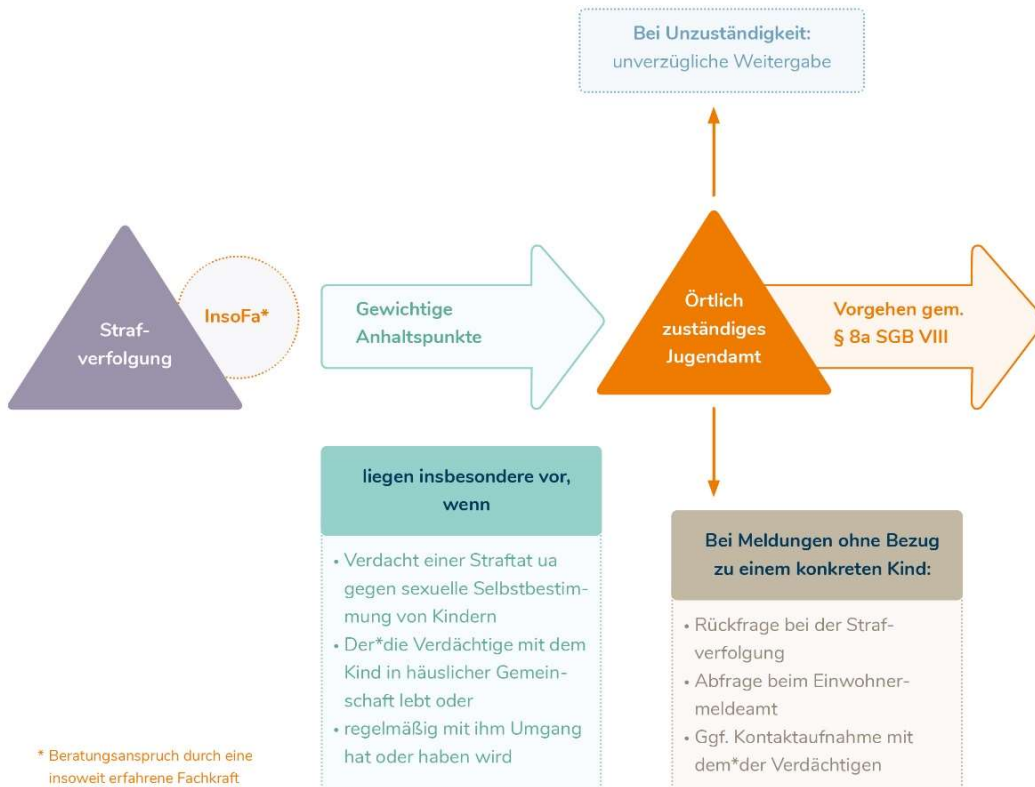
II. Das Wichtigste in Kürze

- Die Vorschrift adressiert die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte, die frühzeitiger als bisher das Jugendamt informieren sollen (unverzüglich bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes¹ in einem Strafverfahren). In diesem Zusammenhang ist bei Richter*innen und Staatsanwält*innen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Beratung durch eine*n im Kinderschutz insoweit erfahrene*n Fachberater*in noch bekannter zu machen.
- Bei Mitteilungen mit Bezug zu einem konkreten Kind, steigt das Jugendamt in das „normale“ § 8a-Verfahren ein.
- Ist ein Bezug der Mitteilung zu einem konkreten Kind nicht ersichtlich, empfiehlt sich die Rückfrage bei der übermittelnden Staatsanwaltschaft bzw. Gericht oder eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt.

¹ In dieser Empfehlung wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

- Eine Speicherung der Meldung ist – wenn sich kein Bezug zu einem konkreten Kind ergibt – nicht zulässig.
- Handelt es sich bei dem*der Verdächtigen um eine Person, die in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen aktiv ist (Sportverein usw), sollte das Jugendamt die Polizei auffordern, eine Gefährdungsansprache durchzuführen und den*die Verantwortliche*n (Leitung, Vorsitzende*r, Arbeitgeber*in) zu informieren.
- Handelt es sich bei dem*der Verdächtigen um eine Person, die in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung tätig ist, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die betriebserlaubniserteilende Behörde (Landesjugendamt) zu informieren.

III. Schaubild



B. Empfehlungen zur Umsetzung

I. Hintergrund und Ziel der Neuregelung

Der „neue“ § 5 KKG sieht vor, dass die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn in einem Strafverfahren *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte können insbesondere dann vorliegen, wenn der*die Verdächtige oder Verurteilte mit dem Kind in einem Haushalt lebt oder Umgang hat. Die Regelung geht über die schon vor dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geltende Regelung zur Information des Jugendamts durch Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte hinaus: Nach Nr. 35 Mistra (Mitteilungen in Strafsachen) ist das Jugendamt „erst“ zu informieren, wenn gegen den*die Minderjährige*n eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen bzw. versucht worden ist, also es zu *einer Verurteilung* gekommen ist, oder wenn das Tätigwerden des Jugendamts zur Abwendung einer *erheblichen Gefährdung von Minderjährigen* erforderlich erscheint (Abs. 2 Nr. 1 und 6). Zum besseren Schutz von Kindern sollen die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht die Jugendämter also frühzeitiger informieren.

Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis folgt aus § 17 EGVG, der die Übermittlung zulässt, wenn sie zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist.

Adressat*innen des § 5 KKG sind also die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte.

In der Praxis führt die Neuregelung mancherorts zu gesteigerten Meldungen durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an das Jugendamt (zT auch auf Grundlage von Nr. 35 Mistra). Problematisch sind Mitteilungen, bei denen sich kein Bezug des*der Beschuldigten oder Verurteilten zu einem konkreten Kind ergibt. Hier stellt sich die Frage, ob und wenn ja was das Jugendamt zu tun hat.

Für eine gelungene Umsetzung des § 5 KKG braucht es deswegen

- ein gemeinsames Verständnis von Jugendhilfe und Strafverfolgung, wann und wie eine Mitteilung gem. § 5 KKG an das Jugendamt vorgenommen werden soll.
- Handlungsorientierung für die Fachkräfte im Jugendamt, wie sie nach Eingang einer Meldung vorgehen sollen, insbesondere, wenn diese keinen Bezug des*der Verdächtigen oder Verurteilten zu einem Kind oder Jugendlichen enthält.

II. Gemeinsame Konkretisierung von Form und Anlass einer Meldung durch die Strafverfolgungsbehörde oder Gerichte gem. § 5 KKG

Die Regelung des § 5 KKG adressiert die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Um eine sinnvolle Umsetzung der Neuregelung bei diesen Akteur*innen zu fördern, kommt es zunächst auf die Pflege und ggf. die Intensivierung und Verbesserung der Kooperation mit Staatsanwaltschaften und Strafgerichten an. **Im Rahmen der Netzwerkarbeit kann gemeinsam konkretisiert werden, wann Anlass für eine Mitteilung besteht und was Inhalt der Mitteilung sein muss.**

Bei der Entscheidung über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt spielt die Beratung durch eine*n im Kinderschutz insoweit erfahrene*n Fachberater*in nach § 5 Abs. 1 S. 3 KKG iVm § 4 Abs. 2 KKG eine entscheidende Rolle. Die Beratung muss darauf gerichtet sein, zu identifizieren, welche gewichtigen Anhaltspunkte im konkreten Einzelfall vorliegen, damit keine gegenstandslosen Mitteilungen bei den Jugendämtern eingehen. Den Strafverfolgungsbehörden muss der Beratungsanspruch bekannt sein und sie müssen wissen, welche*r im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachberater*in in der jeweiligen Fallkonstellation („insoweit erfahren“) hinzugezogen werden kann. Empfehlenswert ist, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten eine Liste der Fachkräfte, die eine Kinderschutz-Fachberatung anbieten, zur Verfügung zu stellen, aus der sich auch ergibt, zu welchen Themen die jeweiligen Fachkräfte schwerpunktmäßig beraten können. Das Jugendamt sollte darauf hinwirken, dass die Fachkräfte, die als im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachberater*innen hinzugezogen werden, im Rahmen der Beratung insbesondere auch mit den Staatsanwält*innen bzw. Richter*innen herausarbeiten, welche Informationen das Jugendamt zur Gefährdungseinschätzung benötigt, sodass der Inhalt der Mitteilung möglichst konkret ist. Wichtig sind in diesem Zusammenhang fortgesetzte Bemühungen zur Qualifizierung von im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachberater*innen, (nach evaluierten Konzepten), gerade auch im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt.

Voraussetzung für eine Mitteilung ist, dass in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden (§ 5 Abs. 1 KKG) bzw. Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis beim Jugendamt zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist (Nr. 35 Mistra).

Die **Übermittlung der personenbezogenen Daten** ist zulässig, wenn sie zur Prüfung gewichtiger (und erst recht erheblicher) Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines*einer Jugendlichen erforderlich ist (§ 17 Nr. 5 EGGVG).

III. Vorgehen des Jugendamts nach Mitteilungseingang

Grundsätzlich gilt, dass das Jugendamt bei Eingang der Meldung „wie üblich“ gem. § 8a SGB VIII vorgeht (a). Schwierigkeiten bereitet mitunter das Vorgehen, wenn die Mitteilung keinen Hinweis darauf enthält, dass der*die Verdächtige bzw. Verurteilte mit einem Kind in einem Haushalt lebt oder Umgang hat (b).

1. MITTEILUNG MIT BEZUG ZU EINEM KONKRETEM KIND

Wenn die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt mit Bezug zu einem bestimmten bzw. zu bestimmten Kindern informiert, prüfen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD), ob sie die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sehen und nehmen in diesem Fall den Schutzauftrag im üblichen Verfahren nach § 8a SGB VIII wahr.

Wer für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und das Vorgehen nach Eingang einer Mitteilung gem. § 5 KKG im Jugendamt zuständig ist, liegt in der Organisationsfreiheit des Jugendamts. Üblicherweise wird diese Aufgabe im **ASD** angesiedelt sein.

Betrifft die Mitteilung ein Kind **außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamts**, obwohl nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung die Mitteilung an *den zuständigen örtlichen* Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehen soll, ist das leistungszuständige Jugendamt nach § 8a Abs. 6 SGB VIII zu informieren. Aufgrund der Allzuständigkeit für den Schutzauftrag sollte eine Rückgabe an die Strafverfolgungsbehörden mit der Bitte, das zuständige Jugendamt zu informieren, auch vor dem Hintergrund des hiermit verbundenen Zeitverlusts nicht erfolgen, sondern vielmehr ein Hinweis, dass die Meldung an das zuständige Jugendamt weitergegeben wurde.

Üblicherweise wird das Jugendamt davon ausgehen dürfen, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht Umgangskontakte bzw. Haushaltszugehörigkeit des*der Verdächtigen mit Kindern abschließend ermittelt hat. Nur wenn Zweifel bestehen bzw. das Jugendamt Hinweise auf weiteren Kontakt mit Kindern hat, empfiehlt sich, jedenfalls Kontakt zum Einwohnermeldeamt, ggf. auch zur Staatsanwaltschaft oder dem*der Verdächtigen selbst aufzunehmen (vgl. hierzu das Vorgehen bei Mitteilungen ohne Bezug zu einem konkreten Kind unter 2.).

Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII: Bei Eingang einer Mitteilung im Hinblick auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung prüft das Jugendamt, ob **gewichtige Anhaltspunkte iSd § 8a Abs. 1 SGB VIII für die Gefährdung des Wohls eines bestimmten Kindes oder mehrerer bestimmter Kinder** vorliegen. Wenn dies der Fall ist, ist das Jugendamt **im Schutzauftrag aktiviert** und zur Gefährdungseinschätzung und ggf. Gefährdungsabwendung im Verfahren nach § 8a SGB VIII verpflichtet.

2. MITTEILUNG OHNE BEZUG ZU EINEM KONKRETEM KIND

Enthält die Meldung keine Information über einen Kontakt des*der Verdächtigen oder Verurteilten mit einem Kind, stellt sich die Frage, ob und wenn ja wie das Jugendamt zu ermitteln hat, ob die Person mit einem Kind in einem Haushalt lebt, Umgang hat oder sonst in engem Kontakt steht.

Für die Aktivierung des Schutzauftrags des Jugendamts braucht es grundsätzlich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines *bestimmten* Kindes (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Beim Schutzauftrag des Jugendamts handelt es sich um eine **kindbezogene Schutzverpflichtung**. Es besteht weder ein allgemeiner Auftrag des Jugendamts zum Aufspüren von Kindeswohlgefährdungen noch eine täterbezogene Überwachungspflicht.

Enthält die Mitteilung keinen Hinweis auf ein konkretes Kind, lässt sich vertreten, dass sich aus dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 20 SGB X für das Jugendamt jedenfalls der Auftrag ergibt, sich zu vergewissern, dass der*die Verdächtige oder Verurteilte tatsächlich nicht mit einem Kind in einem Haushalt lebt oder Umgang hat. Dazu kommt in Betracht:

- Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht
- Abfrage beim Einwohnermeldeamt

Die Kontaktaufnahme mit dem*der Verdächtigen erscheint jedoch aussichtsreich und bei laufenden Ermittlungen uU auch kontraproduktiv, sodass hiervon regelmäßig abgesehen wird. Dieses Vorgehen ist auch datenschutzrechtlich gerechtfertigt, da von dem Grundsatz der Betroffenenenerhebung nach § 62 Abs. 2 SGB VIII abgesehen werden darf, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII ausnahmsweise erforderlich ist.

Rückfrage beim Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft: Das Jugendamt kann nach § 474 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO um weitere Auskünfte bzw. unter den Voraussetzungen des § 474 Abs. 3 StPO um Akteneinsicht ersuchen.

Löschung der Meldung, wenn kein Bezug zu einem Kind besteht: Ergibt sich nach Auskunft der Strafverfolgungsbehörden und etwaiger Kontaktaufnahme mit der verdächtigten Person kein Bezug zu einem bestimmten Kind, ist die Mitteilung zu löschen, da sie nicht (mehr) zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine **Vorratsdatenspeicherung** ist nicht zulässig (vgl. auch § 67c Abs. 1 SGB X; Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

III. Weitere Fall-Konstellationen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

1. VERDÄCHTIGE ODER VERURTEILTE PERSON IST IN DER BETREUUNG VON KINDERN AKTIV (KITA-ERZIEHER*IN, VEREINSTRAINER*IN OÄ)

Schwierigkeiten bereiten Fälle, in denen sich uU zwar ein Bezug zu einem konkreten Kind ergibt (Haushalt, Umgang), dem Jugendamt aber darüber hinaus bekannt ist, dass die verdächtige Person in der Betreuung von Kindern – in der Freizeit oder beruflich – aktiv ist.

Überwiegend wird angenommen, dass in dieser Konstellation – ohne weitere Hinweise oder Verdachtsmomente bezüglich bestimmter Kinder der Gruppe – keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der einzelnen Kinder der Gruppe vorliegen. „Allein“ die Tatsache, dass gegen die Person im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder ermittelt wird oder wurde bzw. sie verurteilt wurde, führt nicht zum Vorliegen von Anhaltspunkten der Gefährdung eines konkreten Kindes innerhalb einer von dem*der Verdächtigten betreuten Gruppe.

Gleichwohl bedarf es auch in dieser Situation Maßnahmen, um effektiven Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

In Betracht kommt insbesondere

- eine **Gefährderansprache** durch die Polizei. Hierzu kann das Jugendamt die Polizei ggf. ausdrücklich auffordern, sofern diese nicht von selbst aktiv wird.

- **Information des*der Arbeitgeber*in** (Vereinsvorstand*in oÄ) durch die Polizei. Auch dieses Vorgehen kann das Jugendamt bei der Polizei ausdrücklich anregen.
- **Information des überörtlichen Trägers:** Ist die Person in der Kinder- und Jugendhilfe tätig, informiert das Jugendamt den überörtlichen Träger, damit dieser seine Aufsichtsfunktion (Überprüfung der Eignung; ggf. Freistellung oder Durchsetzung eines Tätigkeitsausschlusses) wahrnehmen kann (§ 47 Abs. 3 SGB VIII).
- **Information des freien Trägers:** Ist die verdächtige Person bei einem freien Träger beschäftigt, ist zu prüfen, ob ggf. im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung (Verpflichtung zur Beschäftigung geeigneten Personals) der freie Träger über das laufende Ermittlungsverfahren informiert werden kann.

2. VERDÄCHTIGE PERSON IST IN DER PSYCHIATRIE IM JUGENDAMTSBEZIRK UNTERGEBRACHT

In einer Unterarbeitsgruppe der Fachgruppe wurde der Fall diskutiert, dass das Jugendamt informiert wird, wenn eine Person, die wegen eines einschlägigen Delikts verdächtigt oder beschuldigt wird bzw. verurteilt wurde, in der Psychiatrie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts untergebracht wird. Während der geschlossenen Unterbringung dürfte es grundsätzlich keine Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines bestimmten Kindes oder bestimmter Kinder geben. Wenn die betroffene Person aber bis zur Unterbringung bspw. in einem Haushalt mit bestimmten Kindern gelebt hat – hierzu empfiehlt sich eine Rückfrage bei den Strafverfolgungsbehörden (s.o.) –, wäre im Hinblick auf diese Kinder durch das leistungszuständige Jugendamt das Vorliegen eines Hilfebedarfs zu prüfen. In Betracht kommt auch, dass eine Gefährdung dieser Kinder eintreten könnte, wenn die betroffene Person bspw. Ausgang aus der Psychiatrie hat bzw. bei ihrer Entlassung. Insoweit empfiehlt sich, im Rahmen des Aufbaus der Hilfebeziehung mit der betroffenen Familie daran zu arbeiten, dass sich die Familie in diesem Fall selbst an die Fachkräfte des Jugendamts wendet.

C. Ausblick und fachpolitische Forderungen

Die Fachgruppe empfiehlt einen Handlungsleitfaden für die ASD-Fachkräfte zu entwickeln, der das Vorgehen bei Eingang der unterschiedlichen Mitteilungen beschreibt – differenziert nach den dargestellten Fallkonstellationen.

Weiter empfiehlt sie, einen Rückmeldungsbogen an die Strafverfolgungsbehörden zu entwickeln, insbesondere für den Fall von Mitteilungen, die keinen Bezug zu einem bestimmten Kind aufweisen oder in denen (aktuell) keine Aufgabe des Jugendamts besteht, das die Meldung erhalten hat. Schließlich empfiehlt sie eine Arbeitsanweisung zur Speicherung bzw. Löschung der Meldungen.

Im Austausch mit Vertreter*innen der Justiz (etwa im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen oder Runder Tische, auch unter Hinzuziehung von Fachkräften, die als ein*e im Kinderschutz insoweit erfahrene*r Fachberater*in tätig sind) lohnt sich, an einer Konkretisierung der Mitteilungsanlässe und des Inhalts der Mitteilungen zu arbeiten, um die Mitteilungen und damit die gemeinsame Kinderschutzarbeit weiter zu qualifizieren.

Die Fachgruppe plant nach einem Expert*innengespräch mit Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden, einen Vorschlag für einen Rückmeldebogen zu formulieren.